

§ 8 – Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn deren Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Minderjähriger Mitglieder bedürfen in diesem Fall der Vertretung durch einen Erziehungsberechtigten.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Website www.koenigsblauetreue.de und in den Mescheder Ausgaben der Westfalenpost, der Westfälischen Rundschau und des Sauerland-Kuriers.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet (Versammlungsleiter). Sind der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

In der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer an der Protokollierung gehindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 9 – Vorstand

1. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den 1. Kassierer, den stellvertretenden Kassierer und den Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des Gesetzes).
2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit festen Aufgaben betrauen und hierzu in einen erweiterten Vorstand berufen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsbefugnis.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Mitglieder aus dem Vorstand zu vermeiden, endet die erste Amtsperiode des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassierers mit der im Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Satzung stattfindenden Mitgliederversammlung. In dieser Versammlung werden der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer für 2 Jahre gewählt.

§ 10 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Legt ein Kassenprüfer sein Amt nieder, wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren einen neuen Kassenprüfer, ohne dass die Amtszeit des anderen Kassenprüfers hierdurch beeinflusst wird.